Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2006 Nr. 253 ausgegeben am 19. Dezember 2006

Verordnung
vom 12. Dezember 2006
zum Gewerbegesetz (Gewerbeverordnung; GewV)

Aufgrund von Art. 35 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184[1], verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt insbesondere:

a) die qualifizierten und die verbundenen Gewerbe;

b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Gewerbebewilligung;

c) die Führung des Gewerberegisters und die Datenbekanntgabe an Behörden.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Einteilung der Gewerbe

Art. 3

Qualifizierte und verbundene Gewerbe

Die qualifizierten Gewerbe sind in Anhang 1, die verbundenen Gewerbe in Anhang 2 aufgeführt.

III. Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

A. Im Allgemeinen

Art. 4

Antrag

1) Dem Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung sind beizulegen:

a) Nachweis der Zuverlässigkeit (Art. 5);

b) Nachweis der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls des Wohnsitzes (Art. 6);

c) Nachweis der fachlichen Eignung (Art. 7);

d) Nachweis einer im Inland gelegenen Betriebsstätte (Art. 8);

e) Nachweis einer inländischen Zustelladresse;

f) gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (Art. 9);

g) Nachweis der tatsächlichen und leitenden Stellung des Geschäftsführers bei juristischen Personen.

2) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 1 betreffen bei Einzelunternehmungen den Antragsteller und bei juristischen Personen den Geschäftsführer.

3) Bei einfachen Gewerben muss der Nachweis nach Abs. 1 Bst. c nicht erbracht werden.

4) Das Gesuch und die beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Art. 5

Zuverlässigkeit

1) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen:

a) ein Strafregisterauszug; und

b) eine Bescheinigung darüber, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vorliegt.

2) Die Nachweise nach Abs. 1 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Art. 6

Staatsangehörigkeit und Wohnsitz

1) Als Nachweis der Staatsangehörigkeit ist eine Passkopie erforderlich.

2) Drittstaatsangehörige haben dem Amt für Volkswirtschaft eine behördliche Bescheinigung vorzulegen, die einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zwölf Jahren im Inland bestätigt.

Art. 7

Fachliche Eignung

1) Zum Nachweis der fachlichen Eignung sind dem Amt für Volkswirtschaft nach Massgabe der Art. 13 bis 24 und 29 vorzulegen:

a) eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer spezifischen Ausbildung (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise); und

b) eine Arbeitsbestätigung oder ein Arbeitszeugnis mit einer eingehenden Darstellung der Art und Dauer der praktischen Tätigkeit.

2) Auf die Anerkennung von Befähigungsnachweisen anderer EWR-Mitgliedstaaten finden die Bestimmungen der Verordnung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung.

3) Die Regierung kann Befähigungsnachweise von Drittstaaten anerkennen, soweit sie den Nachweisen nach Abs. 1 Bst. a gleichwertig sind.

4) Bei begründeten Zweifeln an ausländischen Befähigungsnachweisen kann das Amt für Volkswirtschaft vom Antragsteller verlangen, von den zuständigen Behörden des Staates, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis

oder ein sonstiger Befähigungsnachweis ausgestellt worden ist, die Bestätigung vorzulegen, dass dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Antragsteller alle Ausbildungsbedingungen erfüllt hat.

5) Das Amt für Volkswirtschaft kann Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse mangels Glaubhaftigkeit zurückweisen.

Art. 8

Betriebsstätte

Zum Nachweis der erforderlichen Betriebsstätte sind vorzulegen:

a) Pläne zum Nachweis des Standorts und der erforderlichen Räumlichkeiten der Betriebsstätte und der einzelnen Teile derselben; und

b) ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein handelsüblicher Mietvertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument zum Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Art. 9

Sprachkenntnisse

Das Amt für Volkswirtschaft kann zum Nachweis der für die Ausübung eines Gewerbes notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache eine entsprechende Bescheinigung verlangen.

Art. 10

Zusicherung der Gewerbebewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann nach positiver Prüfung eines Antrags in folgenden Fällen die Erteilung einer Gewerbebewilligung zusichern:

a) bei der Gründung einer juristischen Person mit der Auflage der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister;

b) bei der Gründung einer Einzelunternehmung, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt, mit der Auflage der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister;

c) in allen anderen Fällen, in denen die Erteilung der Gewerbebewilligung von der Erfüllung sonstiger Auflagen abhängig gemacht wird.

2) Die Zusicherung berechtigt nicht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit.

3) Die Zusicherung ist auf höchstens sechs Monate befristet. Sie kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Amt für Volkswirtschaft verlängert werden.

4) Die Gewerbebewilligung wird erst erteilt, wenn alle in der Zusicherung geforderten Auflagen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Eintragungen im Öffentlichkeitsregister, über die das Amt für Volkswirtschaft durch Übermittlung eines Öffentlichkeitsregisterauszugs zu informieren ist.

Art. 11

Rückgabe der Gewerbebewilligung

1) Das Original der Gewerbebewilligung ist dem Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben, wenn:

a) die Meldepflicht nach Art. 17 des Gesetzes die Abänderung bzw. Ergänzung der Gewerbebewilligung zur Folge hat;

b) der Bewilligungsinhaber ganz oder teilweise auf die Ausübung der bewilligten Tätigkeit verzichtet;

c) die Bewilligung nach Art. 18 und 19 des Gesetzes entzogen wird oder erlischt.

2) Das Amt für Volkswirtschaft stellt in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a sowie bei einem teilweisen Verzicht auf die Ausübung der bewilligten Tätigkeit eine neue, aktualisierte Gewerbebewilligung aus.

Art. 12

Verlust der Gewerbebewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft stellt dem Bewilligungsinhaber auf Antrag bei einem Verlust des Originals der Gewerbebewilligung einen aktualisierten Nachdruck aus.

2) Der Bewilligungsinhaber bzw. Geschäftsführer hat den Verlust des Originals der Gewerbebewilligung schriftlich zu bestätigen.

B. Fachliche Eignung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 13

Grundsatz

1) Die fachliche Eignung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes besitzt, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) erfolgreicher Abschluss einer höheren Fachausbildung, die mit dem auszuübenden Gewerbe in enger Beziehung steht. Als höhere Fachausbildung gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Berufsschulen;

b) erfolgreicher Abschluss einer Berufsschule im betreffenden Gewerbe und anschliessende zweijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe;

c) dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe und anschliessender erfolgreicher Abschluss einer Berufsschule im betreffenden Gewerbe;

d) erfolgreiche Ablegung der Maturaprüfung und anschliessende fünfjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe; oder

e) mindestens achtjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

2) Vorbehalten bleiben die Art. 15 bis 24 und 29.

Art. 14

Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit muss in einer hauptberuflichen Tätigkeit bestehen und geeignet sein, die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

2. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe

Art. 15

Maurer- und Zimmermeister

1) Wer das Gewerbe des Maurer- oder Zimmermeisters ausüben will, muss nachweisen:

a) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung;

b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Bau); oder

c) den erfolgreichen Abschluss einer den Hochschulen nach Bst. b gleichwertigen höheren Fachschule im Bauwesen und eine einjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

2) Die Einzelheiten über die Meisterprüfung nach Abs. 1 Bst. a richten sich nach der Verordnung über die Fachprüfung der Maurer- und Zimmermeister.

3) Der Maurermeister darf das Gewerbe des Pflästerers, der Zimmermeister das Gewerbe des Dachdeckers und die damit verbundenen Gewerbe ausüben.

Art. 16

Kosmetik

Wer das Gewerbe der Kosmetik ausüben will, muss nachweisen:

a) den erfolgreichen Abschluss einer von der Regierung anerkannten Ausbildung von mindestens sechs Monaten im Bereich Kosmetik und eine anschliessende zweijährige praktische Tätigkeit in diesem Bereich; oder

b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 13.

Art. 17

Baumeister

Wer das Gewerbe des Baumeisters ausüben will, muss die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Baumeisterprüfung nachweisen.

Art. 18

Elektro-Installateur (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker)

Wer das Gewerbe des Elektro-Installateurs (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker) ausüben will, muss nachweisen:

a) die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Meisterprüfung;

b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Elektrotechnik); oder

c) den erfolgreichen Abschluss einer den Hochschulen nach Bst. b gleichwertigen höheren Fachschule im Bereich Elektrotechnik und eine einjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

Art. 19

Elektro-Sicherheitsberater und Elektro-Projektleiter

Wer das Gewerbe des Elektro-Sicherheitsberaters oder Elektro-Projektleiters ausüben will, muss die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Fachprüfung nachweisen.

Art. 20

Konstrukteur und Metallbaukonstrukteur

Wer das Gewerbe des Konstrukteurs oder Metallbaukonstrukteurs ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer höheren Fachausbildung, die mit dem betreffenden Gewerbe in enger Beziehung steht, nachweisen. Als höhere Fachausbildung gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Berufsschulen.

Art. 21

Telematiker

Wer das Gewerbe des Telematikers ausüben will, muss nachweisen:

a) die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Meisterprüfung;

b) den erfolgreichen Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule (Fachrichtung Elektrotechnik); oder

c) den erfolgreichen Abschluss einer den Hochschulen nach Bst. b gleichwertigen höheren Fachschule im Bereich Elektrotechnik und eine einjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

Art. 22

Pyrotechniker

Wer das Gewerbe des Pyrotechnikers ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer höheren Fachausbildung mit Schwerpunkt Chemie

oder technische Chemie nachweisen. Als höhere Fachausbildung gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Berufsschulen.

Art. 23

Sprengmeister

Wer das Gewerbe des Sprengmeisters ausüben will, muss die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Fachprüfung nachweisen.

Art. 23a[2]

Fahrlehrer

Wer das Gewerbe eines Fahrlehrers ausüben will, muss über eine Fahrlehrerbewilligung im Sinne der Fahrlehrerverordnung verfügen.

Art. 23b[3]

Hörgeräteakustiker

Wer das Gewerbe des Hörgeräteakustikers ausüben will, muss nachweisen:

a) den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in zwei Stufen gemäss der europäischen Akademie für Hörakustik, Audio-Kommunikation und auditive Informatik (AHAKI); oder

b) den erfolgreichen Abschluss einer der Ausbildung nach Bst. a gleichwertigen Ausbildung.

Art. 23c[4]

Berufs-, Studien- und Laufbahnberater

Wer das Gewerbe eines Berufs-, Studien- und Laufbahnberaters ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen und staatlich anerkannten Fachbildung nachweisen.

IV. Gastgewerbe

Art. 24

Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

1) Der Nachweis der fachlichen Eignung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die fachliche Eignung im Gastgewerbe.

2) Im Übrigen finden auf das Bewilligungsverfahren und die Bewilligungsvoraussetzungen die Art. 4 bis 12 Anwendung.

Art. 25

Verabreichung bestimmter Speisen

Als bestimmte Speisen im Sinne von Art. 13 Abs. 3 Bst. b bis f des Gesetzes gelten:

a) Speisen, die mit geringem Aufwand vor- und zubereitet werden können, insbesondere:

1. Würste, Hamburger, Pommes frites und dergleichen;

2. Pizza und Teigwaren;

3. belegte Brote und Sandwiches;

4. Salate;

b) vorverpackte Speisen; und

c) saisonale Eigenprodukte.

V. Sicherheitsgewerbe

A. Allgemeines

Art. 26

Detektiv

1) Einer Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes des Detektivs bedarf es für:

a) die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse;

b) die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen;

c) die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens;

d) die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen;

e) die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern.

2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 können einzeln oder in Verbindung unter sich ausgeübt werden.

3) Die Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes des Detektivs berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen und privaten Zwecken.

4) Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. b und d dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Organe der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 27

Bewachungsgewerbe

1) Einer Bewilligung für die Ausübung des Bewachungsgewerbe bedarf es für:

a) die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und beweglichen Sachen;

b) den Betrieb von Notrufzentralen.

2) Zu den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

a) Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;

b) Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;

c) Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Strassenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Bewilligung nach dem Strassentransportgesetz bedarf;

d) Portierdienste;

e) Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen;

f) Schutz von Personen.

3) Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Strassenverkehrsrecht.

B. Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

Art. 28

Grundsatz

1) Vor Erteilung der Gewerbebewilligung nach Art. 26 und 27 hat das Amt für Volkswirtschaft eine Stellungnahme der Landespolizei einzuholen.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, finden auf das Sicherheitsgewerbe die Art. 4 bis 12 Anwendung.

Art. 29

Fachliche Eignung

Wer das Gewerbe des Detektivs oder das Bewachungsgewerbe ausüben will, muss dem Amt für Volkswirtschaft nachweisen:

a) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Polizeibeamter bei der Landespolizei oder bei einer anderen Sicherheitsbehörde mit entsprechender Ausbildung;

b) eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe;

c) die erfolgreiche Ablegung der Maturaprüfung und eine anschliessende dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe; oder

d) die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Fachprüfung.

C. Besondere Pflichten

Art. 30

Grundsatz

1) Der Inhaber einer Gewerbebewilligung nach Art. 26 und 27 darf nur Arbeitnehmer einsetzen, welche die für ihren Einsatz erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

2) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Landespolizei Personen, die Tätigkeiten nach Art. 26 und 27 ausüben werden, spätestens zwei Wochen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zu melden.

3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen die Zuverlässigkeit einer nach Abs. 2 bekannt gegebenen Person nicht gegeben, so hat die Landespolizei dem Bewilligungsinhaber ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen, dass der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Art. 31

Gebrauch von Uniformen

Der Gebrauch einer Uniform im Bewachungsgewerbe bedarf der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft. Diese wird erteilt, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie insbesondere der Landes- und Gemeindepolizei, der Zoll- und Grenzwache oder des Postdienstes nicht zu befürchten ist.

Art. 32

Ausweispflicht

1) Inhaber einer Gewerbebewilligung nach Art. 26 und 27 und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

2) Die Legitimation nach Abs. 1 wird auf Antrag des Bewilligungsinhabers vom Amt für Volkswirtschaft ausgestellt. Das Amt für Volkswirtschaft hat vor der Ausstellung einer Legitimation eine Stellungnahme der Landespolizei einzuholen. Vorbehalten bleibt Art. 28.

VI. Gewerberegister

Art. 33

Auskunftsrecht

Jedermann kann nach Massgabe von Art. 28 des Gesetzes Auskunft über die im Gewerberegister eingetragenen Daten verlangen. Gegen die Entrichtung einer Gebühr wird ein Registerauszug ausgestellt.

Art. 34

Inhalt des Gewerberegisters

Im Gewerberegister werden folgende Daten erfasst:

a) bei natürlichen Personen:

1. Familienname und Vorname;
2. Wohn- und Zustelladresse;
3. Geburtsdatum;
4. genaue Bezeichnung des Gewerbes;
5. Standort der Betriebsstätte oder Betriebsstätten;
6. Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbebewilligung;
7. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer;
8. Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen;

b) bei juristischen Personen:

1. genaue Bezeichnung des Gewerbes;
2. Standort der Betriebsstätte oder Betriebsstätten;
3. Sitz und Zustelladresse;
4. Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbebewilligung;
5. Rechtsform;
6. Firma;
7. Name des Geschäftsführers;
8. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer;
9. Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

Art. 35

Datenbekanntgabe

1) Die Daten des Gewerberegisters können vorbehaltlich Abs. 2 folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden:

a) Ausländer- und Passamt;

b) Amt für Volkswirtschaft;

c) Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt;

d) Hochbauamt;

e) Motorfahrzeugkontrolle;

f) Steuerverwaltung;

g) Tiefbauamt;

h) Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen;

i) Amt für Gesundheit;

k) Amt für Handel und Transport;

l) Landgericht.

2) Die Daten nach Art. 34 Bst. a Ziff. 8 und Bst. b Ziff. 9 dürfen im Abrufverfahren nicht bekannt gegeben werden.

VII. Gebühren

Art. 36

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 37

Übertretungen

Nach Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes wird bestraft, wer:

a) entgegen Art. 11 die Gewerbebewilligung nicht zurück gibt;

b) Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nach Art. 30 Abs. 1 verfügen;

c) die Meldepflicht nach Art. 30 Abs. 2 verletzt;

d) ohne Bewilligung nach Art. 31 eine Uniform verwendet;

e) die Legitimation nach Art. 32 nicht mit sich führt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Übergangsbestimmungen

Inhaber einer Gewerbebewilligung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Sicherheitsgewerbe ausüben, haben spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung:

a) der Landespolizei Arbeitnehmer, die Tätigkeiten nach Art. 26 und 27 ausüben, schriftlich zu melden (Art. 30 Abs. 2);

b) beim Amt für Volkswirtschaft eine Genehmigung für die Verwendung von Uniformen einzuholen (Art. 31);

c) beim Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Ausstellung einer Legitimation einzureichen (Art. 32 Abs. 2).

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Verordnung vom 20. Mai 2003 zum Gewerbegesetz, LGBl. 2003 Nr. 121;

b) Verordnung vom 5. März 2002 über die Delegation von Geschäften nach dem Gewerbegesetz, LGBl. 2002 Nr. 36;

c) Verordnung vom 4. Februar 2003 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Gewerbegesetz, LGBl. 2003 Nr. 56;

d) Verordnung vom 12. März 1932 betreffend die Anbringung von Firmenbezeichnungen auf Bauplätzen, LGBl. 1932 Nr. 15;

e) Verordnung vom 21. April 1955 betreffend den Bierhandel, LGBl. 1955 Nr. 9;

f) Verordnung vom 11. Juni 1937 über gesundheitspolizeiliche Massnahmen bei Ausübung des Friseurgewerbes, LGBl. 1937 Nr. 10.

Art. 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1[5]

(Art. 3)

Qualifizierte Gewerbe

1. Autoelektriker
2. Automechaniker, Automonteur (einfache Reparaturarbeiten)
3. Bauisoleur
4. Baumaschinenmechaniker
5. Baumeister
6. Bäcker

6a. Berufs-, Studien- und Laufbahnberater

7. Betonwerker
8. Bootbauer
9. Buchhaltung/Inkassobüro
10. Aufgehoben
11. Chemielaborant
12. Coiffeur
13. Dachdecker
14. Elektroniker
15. Elektro-Installateur (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker)
16. Elektro-Projektleiter
17. Elektro-Sicherheitsberater

17a. Fahrlehrer

18. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker
19. Fahrzeugschlosser
20. Fassadenbauer
21. Fassadenmonteur
22. Forstwart
23. Gastwirt
24. Gärtner

25. Gebäudereiniger
26. Gerüstmonteur
27. Gipser
28. Hafner
29. Heizungsmonteur
29a. Hörgeräteakustiker
30. Isolierspengler
31. Kältemonteur
32. Kaminfeger
33. Konditor
34. Konstrukteur
35. Kosmetik
36. Landmaschinenmechaniker
37. Landschaftsgärtner
38. Lüftungsanlagenbauer
39. Maler
40. Maurer (Kundenmaurer, einfache Maurerarbeiten)
41. Maurermeister
42. Metallbauer
43. Metallbaukonstrukteur
44. Metzger
45. Motorradmechaniker
45a. Orthopädist
46. Pflästerer
47. Physiklaborant
47a. Podologe
48. Pyrotechniker
49. Sanitärmonteur
50. Schreiner
51. Seiler
52. Sicherheitsgewerbe (Detektiv, Bewachung)
53. Spengler
54. Spengler-Sanitärinstallateur

55. Sprengmeister
56. Strassenbauer
57. Telematiker
58. Vulkaniseur
58a. Zahntechniker
59. Zimmermeister
60. Zweiradmechaniker

Anhang 2
(Art. 3)

Verbundene Gewerbe

1. Automechaniker/Motorradmechaniker
2. Bauisoleur /Isolierspengler
3. Baumaschinenmechaniker/Landmaschinenmechaniker
4. Bäcker/Konditor
5. Chemielaborant/Physiklaborant
6. Elektro-Installateur/Telematiker
7. Elektro-Projektleiter/Elektro-Sicherheitsberater
8. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/Autoelektriker
9. Fassadenbauer/Fassadenmonteur/Dachdecker/Gerüstmonteur
10. Gärtner/Landschaftsgärtner
11. Gipser/Maler
12. Heizungsmonteur/Sanitärmonteur/Sanitärinstallateur
13. Konstrukteur/Metallbaukonstrukteur
14. Lüftungsanlagenbauer/Spengler 15. Maurermeister/Baumeister

Übergangsbestimmungen

930.11 Gewerbeverordnung (GewV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2008 Nr. 46 ausgegeben am 1. Februar 2008

Verordnung
vom 29. Januar 2008

über die Abänderung der Gewerbeverordnung

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens[6] dieser Verordnung aufgrund einer nach bisherigem Recht erworbenen Konzession als Fusspfleger, Fachmann für Hörhilfen, Orthopädist oder Zahntechniker tätig sind, haben ihre Konzession bzw. Urkunde innerhalb eines Jahres an das Amt für Gesundheit zurückzugeben. Das Amt für Volkswirtschaft stellt ihnen von Amtes wegen eine Gewerbebewilligung gebührenfrei aus. Wird die Konzession nach bisherigem Recht nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, so erlischt die Konzession.

2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens[1] dieser Verordnung aufgrund einer nach bisherigem Recht erworbenen Gewerbebewilligung zur Ausübung der Naturheilkunde, bzw. einer der drei im Gesundheitsgesetz genannten Fachbereiche des Naturheilpraktikers, oder zur Ausübung der Logopädie befugt sind, haben ihre Bewilligung bzw. Urkunde innerhalb eines Jahres an das Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben. Das Amt für Gesundheit stellt ihnen von Amtes wegen eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Gesundheitsgesetz gebührenfrei aus. Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesundheitsgesetz erfüllt sind. Wird die Gewerbebewilligung nach bisherigem Recht nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, so erlischt die Bewilligung.

3) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens[7] dieser Verordnung hängige Bewilligungsverfahren findet das neue Recht Anwendung. Die Weiterleitung der hängigen Gesuche an eine allfällige neu zuständige Behörde erfolgt von Amtes wegen.

...

Jahrgang 2008 Nr. 259 ausgegeben am 31. Oktober 2008

Verordnung
vom 28. Oktober 2008
über die Abänderung der Gewerbeverordnung

...

II.
Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens[8] dieser Verordnung hängige Bewilligungsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Nach bisherigem Recht erworbene Gewerbebewilligungen oder Gewerbescheine, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens[1] dieser Verordnung zur Ausübung der Tätigkeiten eines Berufs-, Studien- oder Laufbahnberaters berechtigen, bleiben unverändert aufrecht.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2009 Nr. 169 ausgegeben am 22. Juni 2009

Verordnung
vom 16. Juni 2009
über die Abänderung der Gewerbeverordnung

...

II.

Übergangsbestimmungen

Eine aufgrund des bisherigen Rechts erteilte Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes des Büchsenmachers bleibt unverändert in Geltung.

...

1 *LR 930.1*

2 *Art. 23a eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 361.*

3 *Art. 23b eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 46.*

4 *Art. 23c eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 259.*

5 *Anhang 1 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 361, LGBl. 2008 Nr. 46, LGBl. 2008 Nr. 259 und LGBl. 2009 Nr. 169.*

6 *Inkrafttreten: 1. Februar 2008.*

7 *Inkrafttreten: 1. Februar 2008.*

8 *Inkrafttreten: 31. Oktober 2008.*